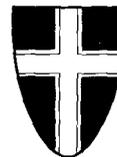


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

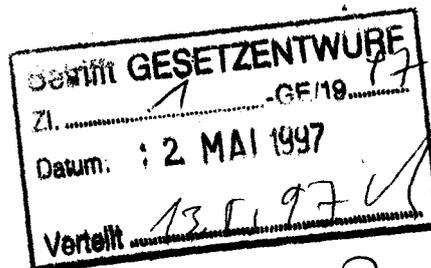
Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 316

MD-VfR - 446/97

Wien, 6. Mai 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung 1994  
und das Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert werden;  
Regierungsvorlage;  
Stellungnahme



*ohne Ref.*

An die  
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Regierungsvorlage) bringt das Amt der Wiener Landesregierung nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates, Wien folgende Bedenken vor:

Durch die in § 165 vorgesehene Berechtigung der Masseur, nach Anordnung eines Arztes Heilmassagen durchzuführen, werden therapeutische Tätigkeiten im Bereich der Humanmedizin außerhalb des bestehenden Sanitätsrechtes geregelt. Eine solche Vorgangsweise ist abzulehnen, weil die in Rede stehenden therapeutischen Tätigkeiten dadurch dem Einfluß und der Aufsicht der Sanitätsbehörden entzogen werden und die Gefahr unterschiedlicher Ausbildungs- und Qualitätsstandards in der Heilmassage verursacht wird. Außerdem steht die Regelung in Widerspruch sowohl zu den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über

die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) als auch des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 378/1996.

Diese gewichtigen Bedenken hat das Amt der Wiener Landesregierung bereits mit Schreiben vom 4. Februar 1997, Zl. MD-VfR - 1/97, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntgegeben und sie wurden offensichtlich bis dato noch nicht berücksichtigt.

Um Berücksichtigung von vorgebrachten Bedenken wird ersucht.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

SR Dr. Teynor